

EU-Kommission: Veröffentlichung einer Roadmap für die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert

Die EU-KOM hat am 04.03.2021 die [Roadmap](#) zur ursprünglich bereits für Herbst 2020 angekündigten – und in weiterer Folge mehrmals verschobenen – Mitteilung „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ (aktuell geplant für das zweite Quartal 2021 bzw. April 2021) veröffentlicht. Mit der Mitteilung sollen die steuerpolitischen Pläne für die aktuelle europäische Legislaturperiode erläutert werden.

Folgende Punkte aus der Roadmap sind erwähnenswert:

- Die EU-KOM konstatiert, dass der aktuelle europäische Rahmen der Unternehmensbesteuerung den globalen und technologischen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts (Digitalisierung, Globalisierung, alternde Gesellschaften, Plattformökonomie, Klimawandel etc.) hinterherhinkt. Der daraus resultierende Flickenteppich an komplexen Einzelmaßnahmen sei investitions- und wachstumshemmend und behindere die Möglichkeiten, die Potenziale des Binnenmarktes voll auszuschöpfen, während gleichzeitig Schlupflöcher entstünden, die für aggressive Steuerplanungszwecke ausgenutzt werden könnten oder umgekehrt zu Doppelbesteuerung führen. Daher sei es notwendig, über die Bewältigung aktueller Herausforderungen hinaus eine mittel- bis langfristige Vision für die Unternehmensbesteuerung zu entwerfen.
- Die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft habe die Grenzen des derzeitigen internationalen Rahmens für die Unternehmensbesteuerung aufgezeigt und bringe die Herausforderung mit sich, Unternehmenseinkünfte „gerecht und effizient zu besteuern“. Der derzeitige steuerliche Rechtsrahmen sei nicht an die Realitäten der digitalisierten Wirtschaft angepasst. Dies bedrohe die Einnahmen der Mitgliedstaaten und berge das Risiko einer ungerechten Lastenverteilung zwischen den Steuerzahldern. Die Mitteilung wird daher auch eine Bestandsaufnahme der aktuellen Verhandlungen auf OECD/G20-Ebene vornehmen und mit Maßnahmen auf EU-Ebene – konkret wird die GKKB als Beispiel aufgeführt – verknüpfen.
- Mit Verweis auf die einzelnen Schritte zur Vollendung des Binnenmarktes und die Digitalisierung der Wirtschaft attestiert die EU-KOM einen verschärften Steuerwettbewerb zwischen europäischen Staaten und mit internationalen Partnern. Es drohe ein neues race to the bottom, wofür die EU-KOM auf die in den letzten Jahren gesunkenen Körperschaftsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten verweist.
- Unter Verweis auf die fiskalischen Folgen der Covid-19-Pandemie und der darauffolgenden Wirtschaftskrise betont die EU-KOM die bedeutende Rolle der Steuerpolitik für eine rasche und nachhaltige wirtschaftliche Erholung. Die daraus resultierenden Herausforderungen würden durch laufende übergeordnete Entwicklungen (Bevölkerungsalterung, Globalisierung, Digitalisierung der Wirtschaft und Klimawandel) noch verschärfen: So würde etwa die zunehmende Bevölkerungsalterung zu einer abnehmenden Erwerbspopulation und damit geringeren Einnahmen aus der Besteuerung des Faktors Arbeit – bei gleich-

zeitig steigenden Kosten für die Aufrechterhaltung des europäischen Sozialmodells führen.

- Nicht zuletzt betont die EU-KOM, dass die Steuerpolitik auch einen Beitrag dazu leisten müsse, Unternehmen bei ihrem Übergang zu einem grünen Europa zu unterstützen.

BMF: Werklieferung, Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

Die Finanzverwaltung veröffentlichte bereits im Oktober 2020 das [BMF-Schreiben vom 01.10.2020](#) zur geänderten Interpretation der Werklieferung in Abschnitt 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE: Die Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des Werkherstellers rechtfertige nicht mehr die Annahme einer Werklieferung (vgl. TAX WEEKLY # 36/2020).

Die Änderung der Definition der Werklieferung hat erhebliche Auswirkungen, da sich z.B. ausländische Unternehmer in Deutschland umsatzsteuerlich erfassen lassen müssten, weil reine Montagelieferungen nicht unter die Steuerschuldnerchaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG fallen.

Die zunächst vom BMF gewährte Nichtbeanstandungsregelung hätte für die Fälle gegolten, in denen die Umsatzsteuer vor dem 01.01.2021 entstanden wäre, wobei das BMF avisiert hatte, sich für eine Verlängerung dieser Regelung einzusetzen. Mit [BMF-Schreiben vom 11.03.2021](#) wurde die zeitliche Geltung der Nichtbeanstandungsregelung nunmehr offiziell bis zum 30.06.2021 verlängert.

BMF: Versicherungsteuer – Regelung der Risikobedeckenheit nach § 1 Vers-StG

Das reformierte Versicherungsteuergesetz (vgl. TAX WEEKLY # 20/2020), das seit dem 10.12.2020 in Kraft ist, wurde nunmehr durch ein weiteres BMF-Schreiben zur Frage der Steuerbarkeit der Versicherung von Risiken in Deutschland ergänzt ([BMF-Schreiben vom 04.03.2021](#)). Für den Bereich der Personenversicherungen wurde bereits Ende Januar ein Schreiben veröffentlicht ([BMF-Schreiben vom 27.01.2021](#), vgl. hierzu TAX WEEKLY # 4/2021).

Auch dieses zweite Schreiben der Finanzverwaltung ist wichtig vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden großen Verunsicherung bei Versicherern, Maklern und Versicherungsnehmern im Hinblick auf die neugefassten Regeln zur Frage, wann die Versicherung welcher Risiken in Deutschland steuerbar ist und daher Versicherungsteuer auslösen kann.

Gegenstand des Schreibens ist ausschließlich der grundlegend neu gefasste § 1 des Gesetzes. § 1 regelt die Voraussetzungen für eine Besteuerung von Versicherungen in Deutschland, d.h. konkret, wann die Versicherung eines Risikos als in Deutschland steuerbar angesehen wird und daher deutsche Versicherungsteuer auslösen kann. Auf 13 Seiten konkretisiert das BMF aus seiner Sicht die gesetzlichen Regelungen und ordnet sie ausführlich in die bestehenden EU-

Richtlinien ein. Einige Praxisfragen werden zudem zusätzlich mit Beispielen unterlegt.

Viele der aktuell diskutierten Fragestellungen bleiben aber nach wie vor offen. Denn leider gibt das BMF-Schreiben insbesondere zu Fragen in Bezug auf die Besteuerung der Versicherung von Risiken, die bislang nicht in Deutschland steuerbar waren und nach dem Übergang auf das neue Recht in Deutschland steuerbar sind, keine Antworten. Zu den hier offenen Punkten gehört z.B. wie mit über den Stichtag der Anwendung des neuen Gesetzes übergreifenden Versicherungszeiträumen und den dafür zu zahlenden Prämien umzugehen ist. Ist entscheidend, ob sie bereits vor dem Stichtag fällig oder, ob bzw. wann sie tatsächlich gezahlt wurden? Offen ist auch, wie mit Nachverrechnungen oder nachträglichen Beitragsanpassungen in diesen Fällen umzugehen ist.

Das Schreiben beschränkt sich im Wesentlichen auf die reinen Fragen der Steuerbarkeit bzw. Risikobelegenheit nach neuem Recht. Es werden vor allem für folgende Themen wichtige Anwendungsregeln getroffen:

Inländische Versicherer:

Für die „Bestimmung des Versicherers im versicherungsteuerrechtlichen Sinn ist nach BMF-Auffassung „maßgeblich auf den Vertragspartner des Versicherungsnehmers abzustellen, der zivilrechtlich Gläubiger des Versicherungsentgelts ist“. Es wird somit klargestellt, dass Drittlandversicherer nicht bereits durch eine Niederlassung oder Zweigniederlassung in Deutschland als inländische Versicherer eingestuft werden. Dies bedeutet in der Praxis oft, dass der deutsche Versicherungsnehmer die Versicherungsteuer abführen muss und nicht der Versicherer.

Drittlandsrisiken:

Bei der Absicherung von Risiken einer Drittlandsbetriebsstätte durch das deutsche Stammhaus als Versicherungsnehmer liegt Steuerbarkeit auch in Deutschland vor. Diese Regelung dürfte oft zur Doppelbesteuerung in Deutschland und im Drittlandstaat führen.

Wenn die Versicherung mit der Betriebstätte/Niederlassung im Ausland oder mit einer Tochtergesellschaft direkt abgeschlossen ist und sich auf diese bezieht soll dies nicht gelten. In diesem Fall besteht gemäß BMF-Schreiben im Regelfall kein deutsches Besteuerungsrecht.

Versicherung für „fremde“ Rechnung:

Das Verständnis des BMF für den Begriff „Versicherung für fremde Rechnung“ wird eingehend erläutert. Darunter seien offenbar alle Versicherungen zu verstehen, bei denen der Versicherungsnehmer nicht seine eigenen Risiken abgedeckt, sondern fremde Risiken (wie z.B. Risiken einer Betriebstätte oder einer natürlichen Person). Diese sind dann die nach neuem Recht maßgeblichen sog. materiellen Versicherungsnehmer. Für die Frage der Steuerbarkeit ist dies dann relevant, wenn vertraglicher Versicherungsnehmer und materieller Versicherungsnehmer (versicherte Person) in unterschiedlichen Ländern angesiedelt sind.

Aus deutscher Sicht bedeutet dies vor allem, dass es bei sog. Gruppenversicherungen von Personen entscheidend ist, wo diese Personen ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bislang wurde stets, wie auch regelmäßig in den anderen EU/EWR-Staaten, auf den vertraglichen Versicherungsnehmer und dessen Sitz abgestellt. Durch das neue Recht wird es nun je nach Konstellation zu Doppel- oder Nichtbesteuerungen auch innerhalb von EU/EWR kommen.

Unabhängig davon müssen die Versicherungsunternehmen jetzt wohl bei allen Versicherungen auf fremde Rechnung die versicherten Personen und den Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt kennen, um in Deutschland korrekt besteuern zu können. Zu weilen wohl kaum lösbar. Man denke z.B. an eine Unfallversicherung eines Volksfestveranstalters für seine Besucher. Diese kennt er regelmäßig weder vorher noch nachher, noch führt er bisher Aufzeichnungen darüber.

Man wird also weiter abwarten müssen, wie sich die Finanzverwaltung hier weiter positioniert und ob letztendlich nicht erst die Gerichte endgültige Klarheit bringen werden.

Finanzministerium Thüringen: Entfernungspauschale bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Seit März letzten Jahres haben viele Mitarbeiter wegen der Corona-Pandemie ihre Arbeitsleistung zuhause erbracht und die erste Tätigkeitsstätte nicht oder nur noch an einzelnen Tagen aufgesucht.

Dies hat auch Auswirkung auf den Ansatz der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung, denn die Entfernungspauschale darf nur für Tage geltend gemacht werden, an denen der Mitarbeiter solche Fahrten tatsächlich durchgeführt hat. Wird an einem Tag der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur einfach zurückgelegt (z.B. weil eine Dienstreise an der ersten Tätigkeitsstätte beginnt und zuhause beendet wird), darf die Entfernungspauschale sogar nur zu Hälften angesetzt werden (BFH-Urteil vom 12.02.2020, [VI R 42/17](#)).

Nutzt der Mitarbeiter für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel, darf er die tatsächlichen Kosten hierfür ansetzen, auch wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass dies auch gilt, wenn der Mitarbeiter eine Zeitkarte (z.B. Jahreskarte) für die Nutzung für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, diese dann aber aufgrund der Tätigkeit im Home-Office nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Eine Aufteilung dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat nicht zu erfolgen. Diese Auffassung soll bundeseinheitlich vertreten werden (vgl. FinMin. Thüringen, Erlass vom 17.02.2021 – S 1901-2020 Corona – 21.15, 30169/2021, veröffentlicht in DB vom 08.03.2021, Heft 10, Seite 487, DB1358668).

Für Tage, an denen die Arbeit ausschließlich zuhause erbracht wurde, kann also in den Jahren 2020 und 2021 daneben die sog. Home-Office-Pauschale von 5 €, höchstens 600 € im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

EuGH: Umsätze zwischen Haupt- und Zweigniederlassung

Mit seinem Urteil vom 11.03.2021 ([C-812/19](#)) hat der EuGH seine sog. Skandia-Rechtsprechung (Urteil vom 17.09.2014, C-7/13) bestätigt und erweitert. Diese hatte bereits in vielen EU-Ländern dazu geführt, dass grenzüberschreitende Kostenumlagen zwischen Stammhaus und Betriebsstätten (feste Niederlassung bzw. Zweigniederlassung) sowohl bei Ansässigkeit des Stammhauses im Drittland als auch in einem EU-Kontext nicht mehr als Innenumsätze, sondern als Entgelte für steuerpflichtige Dienstleistungen eingeordnet werden, wenn Stammhaus und/oder Zweigniederlassung Mitglied einer Organschaft (Mehrwertsteuergruppe) sind. Die deutsche Finanzverwaltung hat sich bislang zu dieser EuGH-Rechtsprechung noch nicht abschließend geäußert; das könnte sich aber nun unter Umständen ändern.

Konkret streitgegenständlich war die mehrwertsteuerliche Beurteilung von Kostenumlagen (IT-Plattformkosten) eines dänischen Stammhauses an ihre schwedische Zweigniederlassung. Das Stammhaus war Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe in Dänemark, während die schwedische Zweigniederlassung nicht Teil einer schwedischen Mehrwertsteuergruppe war.

Die schwedischen Finanzbehörden nahmen Bezug auf die vorgenannte EuGH-Rechtsprechung und teilten dem Stammhaus mit, dass Stammhaus und schwedische Zweigniederlassung wegen der Zugehörigkeit des Stammhauses zu einer dänischen Mehrwertsteuergruppe als „zwei getrennte Steuerpflichtige“ anzusehen seien. Die vom Stammhaus erfolgten Kostenweiterbelastungen würden in Schweden eine Mehrwertsteuerschuld ihrer Niederlassung begründen (Reverse-Charge Mehrwertsteuer).

Auf Beschluss des schwedischen Vorlagegerichts urteilte der EuGH, dass die Hauptniederlassung („Stammhaus“) einer Gesellschaft bei Zugehörigkeit zu einer Mehrwertsteuergruppe und ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung als getrennte Steuerpflichtige anzusehen seien und zwischen diesen ein Leistungsaustausch vorliegen könne.

Der EuGH begründet dies wie folgt: Leistungen seien nur dann steuerbar, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis bestehe, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht würden. Ein solches Rechtsverhältnis bestehe zwischen Haupt- und Zweigniederlassung regelmäßig, als Teile desselben Unternehmens, nicht (vgl. EuGH-Urteil vom 23.03.2006, FCE Bank, C-210/04).

Jedoch sei für die Frage nach dem Vorliegen eines Leistungsaustauschs auch die Zugehörigkeit zu einer Mehrwertsteuergruppe maßgeblich. Die Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe würden zwar „zu einem einzigen Steuerpflichtigen verschmelzen“. Diese Wirkung sei jedoch auf den jeweiligen Mitgliedstaat zu be-

grenzen, in dem diese Mehrwertsteuergruppe gebildet werde und könne keine Personen bzw. Gesellschaften umfassen, welche in einem anderen Mitgliedstaat ansässig seien. Folglich gehöre die Hauptniederlassung zu der dänischen Mehrwertsteuergruppe, welche dann auch als Leistender der IT-Dienstleistungen anzusehen sei. Die schwedische Niederlassung könne nicht Teil der dänischen Mehrwertsteuergruppe sein, so dass Haupt- und Zweigniederlassung nicht mehr als ein einziger Steuerpflichtiger (Teile eines Unternehmens) angesehen werden könne.

Der EuGH wendet die Grundsätze der Entscheidung in der Rechtssache Skandia im Streitfall analog an: Damals legte ein im Drittland ansässiges Stammhaus IT-Kosten auf eine Zweigniederlassung um, die einer Mehrwertsteuergruppe in einem EU-Mitgliedstaat angehörte.

Für die Besteuerungspraxis in Deutschland ist bereits jetzt ersichtlich, dass das Urteil weitreichende Folgen haben könnte. Die Finanzverwaltung hat sich bis heute nicht zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. „Skandia“ geäußert. Der Entwurf eines BMF-Schreibens aus 2018 sah vor, die Anwendung der Rechtsprechung explizit auf die Fälle zu beschränken, welche dem vom EuGH ausgeurteilten Sachverhalt entsprechen: Dienstleistungen zwischen einem – im Drittland ansässigen – Stammhaus und deren Betriebsstätte (die in einem Mitgliedstaat einer Mehrwertsteuergruppe angehört). Zudem sollten diese Grundsätze nur nach Ablauf einer Nichtbeanstandungsfrist nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens verpflichtend zu berücksichtigen sein. Es blieb jedoch bis heute bei einem Entwurf.

Das nun vorliegende Urteil geht weit über die für Deutschland angedachte Anwendung laut BMF-Entwurf hinaus.

Alle grenzüberschreitenden („Top-Down“) Kostenumlagen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte kommen damit grundsätzlich als Entgelte für steuerbare Umsätze im Ansässigkeitsstaat des Umlageempfängers in Betracht, sofern „Leistender“ oder aber „Leistungsempfänger“ einer umsatzsteuerlichen Organisation/Mehrwertsteuergruppe im EU-Ausland angehören. Nicht ausdrücklich entschieden ist die Konstellation von Kostenumlagen einer Niederlassung an ihr Stammhaus („Bottom-Up“). Feststeht jedenfalls, dass es irrelevant sein sollte, ob das Stammhaus in einem EU-Mitgliedstaat oder im Drittland ansässig ist.

Die Umsetzung der Rechtsprechung betrifft die gesamte Wirtschaft, so dass umfassende Systemumstellungen bei allen Beteiligten erforderlich wären. Zusätzliche Probleme könnten in diesem Zusammenhang auch dadurch entstehen, dass Mitgliedstaaten die Regelungen nicht einheitlich umsetzen.

Besonders betroffen würden Unternehmen mit beschränktem Vorsteuerabzug sein, wie z.B. Banken, Asset Manager und Versicherungen: Durch eine Umsatzsteuerbesteuerung – regelmäßig im Wege des Übergangs der Steuerschuldnerschaft – drohen, wegen der unvollständigen Entlastung von der Vorsteuer, zusätzliche Kostenbelastungen. Es empfiehlt sich daher, bereits jetzt die möglichen umsatzsteuerlichen Folgen zu überprüfen, um Vorgehensweisen entwickeln zu können, wie diese ggf. durch Austritte aus Organschaften oder veränderte ver-

tragliche Regelungen bzw. Umorganisationen zumindest gemindert werden könnten.

BFH: Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien

Der BFH hatte im Urteil vom 17.11.2020 ([VIII R 20/18](#)) darüber zu entscheiden, ob der Entzug von Aktien aufgrund der Auflösung und Abwicklung einer inländischen AG durch ein Insolvenzverfahren mit anschließender Löschung im Register einen Veräußerungstatbestand auslöst.

Im Streitfall hatte der Kläger im Jahre 2009 Aktien der N-AG mit Sitz in X zu 0,94 € je Aktie erworben. In 2012 wurde über das Vermögen der N-AG mit Beschluss des Amtsgerichts das Insolvenzverfahren eröffnet, wodurch sie nach § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöst und im Rahmen des Insolvenzverfahrens (§ 264 Abs. 1 AktG) abgewickelt wurde. Die Aktien der N-AG wurden zum 31.12.2013 noch mit einem Kurswert von 0,029 € je Aktie im Depot des Klägers ausgewiesen.

Auf Anfrage des Finanzamts nach Eingang einer Kontrollmitteilung gab der Kläger neben nicht erklärten Gewinnen aus Aktienveräußerungen an, er habe aufgrund der Insolvenz der N-AG im Streitjahr einen Verlust in Höhe von 9.400 € erlitten. Die in der Einkommensteuerklärung des Streitjahres 2013 vorgenommene Verrechnung des Verlusts mit den Gewinnen aus den Aktienveräußerungen erkannte das Finanzamt jedoch nicht an. Einspruch und Klage beim Finanzgericht blieben erfolgslos. Der geltend gemachte Aktienveräußerungsverlust sei weder in Höhe des bis zum 31.12.2013 eingetretenen Wertverlusts der Aktien noch als Totalverlust (9.400 €) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EStG steuerbar.

Nunmehr hat der BFH die Revision des Klägers zwar als unbegründet zurückgewiesen, die Verlustberücksichtigung jedoch in der Sache insoweit anerkannt. Zu Recht habe das Finanzgericht festgestellt, dass der Kursverfall des Aktienbestands des Klägers an der N-AG bis zum Ende des Streitjahrs 2013 keine Realisation eines steuerbaren Verlusts bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG bewirke, da er weder unter den Veräußerungstatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG noch unter einen der Ersatzstatbestände gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG falle.

Im Folgenden kommt der BFH zum Ergebnis, dass zwar keine der in § 20 EStG normierten Regelungen auf den dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalt angewendet werden könne. Allerdings enthalte § 20 EStG eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke, soweit das Gesetz für den Untergang des Mitgliedschaftsrechts des Aktionärs aufgrund einer insolvenzbedingten Löschung der AG keinen Realisationstatbestand vorsehe. Diese Regelungslücke sei durch eine entsprechende Anwendung der Veräußerungstatbestands gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu schließen.

Als Begründung für die analoge Anwendung führt der BFH aus, dass der Gesetzgeber zur Besteuerung aller Wertveränderungen in § 20 Abs. 2 Satz 1 EStG den

Grundtatbestand der Veräußerung und in § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG die sog. Ersatztatbestände der Abtretung, Rückzahlung, Einlösung und verdeckten Einlage, als der Veräußerung gleichgestellte Tatbestände, geschaffen habe. Nach den Vorgaben des Leistungsfähigkeits- und des Folgerichtigkeitsprinzips seien Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit nach den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG jedoch gleich hoch zu besteuern, denn es könne nicht darauf ankommen, ob der Aktionär noch rechtzeitig einen Abnehmer für seine notleidende Beteiligung finden könne. Deshalb sei die im Gesetz enthaltene planwidrige Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des Veräußerungstatbestands gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG auf den Untergang von Aktien aufgrund einer insolvenzbedingten Beendigung und Löschung der AG zu schließen.

Aus einer solchen analogen Anwendung folge, dass der Veräußerungstatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Regel aber erst dann verwirklicht werde, wenn das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs infolge der Vollbeendigung der AG erlösche. Denn erst dieser endgültige Rechtsverlust sei demjenigen vergleichbar, den der Aktionär bei einer Übertragung der Aktie auf einen Dritten im Zuge einer Veräußerung erleide. Das Mitgliedschaftsrecht des Klägers an der N-AG war im Streitjahr indes noch nicht zivilrechtlich erloschen, so dass eine Verlustberücksichtigung noch nicht möglich gewesen sei.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.03.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>C-7/20</u>	03.03.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Union – Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Art. 87 Abs. 4 – Ort des Entstehens der Zollschuld – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 – Art. 70 und 71 – Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld – Feststellung eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus unionsrechtlichen Zollvorschriften – Gegenstand, der körperlich in einem Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union verbracht wird, jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wurde, in den Wirtschaftskreislauf der Union eingetreten ist

Alle am 11.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>VI R 29/18</u>	16.12.2020	Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
<u>VI R 28/18</u>	18.11.2020	Zu den Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses
<u>VIII R 20/18</u>	17.11.2020	Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien
<u>X R 36/19</u>	28.10.2020	Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen bei Veranlagungsfällen nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG
<u>IV R 4/18</u>	01.10.2020	Betrag aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen nach § 5a Abs. 4 Satz 3 EStG als Teil des laufenden Gesamthandsgewinns; Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses bei Vollbeendigung einer Personengesellschaft, deren Klagebefugnis ausnahmsweise allein auf Schutz der eigenen steuerrechtlichen Sphäre beruht; prozessuale Rechtsnachfolge
<u>XI R 35/18</u>	23.09.2020	Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder: Steuerbarkeit; Steuerbefreiung aufgrund Unionsrechts (Rechtslage vor dem 01.01.2020)

Alle am 11.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>I R 56/17</u>	17.06.2020	vGA - Vertragsauslegung bei Rentenzahlung und Weiterbeschäftigung

Alle bis zum 12.03.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7112/19/10001 .001</u>	11.03.2021	Umsatzsteuer; Begriff der Werklieferung/Werkleistung - Anpassung des Abschnitts 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE
<u>III C 2 - S 7105/20/10001 .001</u>	04.03.2021	Auswirkungen der Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO auf eine umsatzsteuerliche Organschaft

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.